

II. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Schlierschied vom 06.02.1995

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit den §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 13.12.1993 (GVBl. S. 592) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schlierschied am 27. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 21 der Friedhofssatzung vom 29.11.1986 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 DM |
| b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 100,00 DM |
| c) Benutzung der Friedhofshalle | 75,00 DM |
| d) Reinigung der Friedhofshalle,
falls die Vorschrift des § 19 Abs. 5 unbeachtet und nicht erfüllt wird | 50,00 DM |
| e) Für das Ausheben und Schließen der Gräber einschließlich Beisetzung der Leiche und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst für eine Arbeitsausführung Sorge tragen, werden die Gebühren nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand abgerechnet. | |

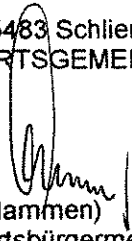
(2) Für Verstorbene, die in der Ortsgemeinde Schlierschied nicht ansässig waren und im Besitz einer Genehmigung nach § 3 sind, wird auf alle in Frage kommenden Gebühren kein Zuschlag erhoben.

(3) Für Leistungen, die in der Friedhofssatzung nicht vorgesehen sind, ist die Gebühr mit der Friedhofsverwaltung Schlierschied vor Erbringung der Leistung zu vereinbaren.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55483 Schlierschied, den 06.02.1995
ORTSGEMEINDE SCHLIERSCHIED


(Hammel)
Ortsbürgermeister

